

13.08.99

A - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A. Zielsetzung

Die Änderung der Düngemittelverordnung dient der Anpassung an neue technische Erkenntnisse und wirtschaftliche Entwicklungen im Bereich der Düngemitteltypenzulassung sowie der redaktionellen Verdeutlichung einiger Regelungen.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Für Unternehmen entstehen als Folge der Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Da keine neuen oder aufwendigeren Verfahren vorgeschrieben werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

13.08.99

A - G - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 720 03 - Dü 33/99

Bonn, den 11. August 1999

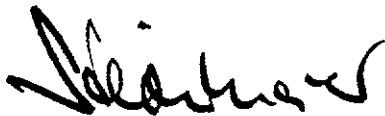
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung¹⁾**Vom...**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird das Datum „31. Oktober 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung 4 Nr. 1 wird in der Tabelle nach Position 3 folgende Position angefügt:

1	2
„4. 3,4-Dimethylpyrazolphosphat	0,8“

- b) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

- aa) In Nummer 1.7 werden in den Positionen „Crotonylidendiarnstoff“ und „Isobutylidendiarnstoff“ jeweils in Spalte 4 nach den Worten „mindestens 25%“ die Worte „der Gesamtmasse“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3.3 wird die Position „Kalium-Sulfat-Lösung“ wie folgt geändert:
 - aaa) In Spalte 1 wird die Typenbezeichnung wie folgt gefaßt:

„Kaliumsulfat-Lösung“.
 - bbb) In Spalte 3 werden die Worte „wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid“ durch die Worte „wasserlöslicher Schwefel“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5.2 werden in den Positionen „Magnesiumsulfat“, „Magnesiumsulfat-Lösung“ und „Kieserit“ jeweils in Spalte 3 die Worte „wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid“ durch „wasserlöslicher Schwefel“ ersetzt.
- c) In Abschnitt 4 Buchstabe A Nr. 2 werden in Spalte 1 jeweils die Worte „und Organisch-mineralischen Mischdünger“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den [.....] 1999

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Düngemittelverordnung dient der Anpassung an neue technische Erkenntnisse und wirtschaftliche Entwicklungen im Bereich der Düngemitteltypenzulassung sowie der redaktionellen Verdeutlichung einiger Regelungen.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Für die Wirtschaft, insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Da keine neuen aufwendigen Verfahren vorgeschrieben werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört. Es wurden von ihm im Hinblick auf die Wirksamkeit oder evtl. negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren und auf den Naturhaushalt keine Bedenken geäußert, soweit mit der Verordnung eine Erweiterung bzw. eine Verlängerung der Zulassung bestimmter Düngemitteltypen erfolgt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nr. 1 (zu § 1 Abs. 4)

Zur Zeit wird geprüft, ob Abfälle tierischer Herkunft und bestimmte sonstige Abfälle im Rahmen von Sekundärrohstoffdüngertypen Verwendung finden können. Ferner ist abfallrechtlich eine Zusammenfassung der Regelungen über Bioabfälle und Klärschlamm geplant.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die derzeitige befristete Zulassung der Sekundärrohstoffdüngertypen in Abschnitt 3a vorläufig nur zu verlängern.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (zu Anlage 1 Vorbemerkung 4)

Es wird die Verwendung eines weiteren Nitrifikationshemmstoffes im Rahmen bestimmter Stickstoffdüngertypen ermöglicht. Die Zugabe derartiger Stoffe verbessert die Möglichkeit,

die Wirksamkeit von Stickstoffdüngern zeitlich zu steuern und trägt so zu einer Verringerung der Umweltbelastung mit Stickstoff bei.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 Düngemittelgesetz.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (zu Anlage 1)

Die Änderungen dienen der Verdeutlichung des Gewollten.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 Düngemittelgesetz.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (zu Anlage 1)

Folgeänderung zu der Streichung des Düngemitteltyps „Organisch - mineralischer Mischdünger“ im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 1997.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 Düngemittelgesetz.

Artikel 2

Die Verordnung soll kurzfristig in Kraft treten.

24.09.99

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage Teil A ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage Teil B ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Änderungen
und
EntschlieÙung
zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A

Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 9 Abs. 1 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nr. 1 a einzufügen:

"1 a. § 9 Abs. 1 wird gestrichen."

Begründung:

Die Übergangsvorschrift in Absatz 1 ist bereits abgelaufen. Auch läßt der Wortlaut fälschlicherweise den Schluß zu, dass die genannten Düngemitteltypen nur noch bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden durften. Diese falsche Interpretation zeigte sich bereits in vermehrten Anfragen.

Die Streichung des Absatzes 1 dient daher zur Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 2 Satz 2 - neu -

In Artikel 2 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 30. Oktober 1999 in Kraft."

Begründung:

Nach Mitteilung des BML ist die Verkündung der Verordnung aufgrund der Stillhaltefrist nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) erst nach dem 10. November 1999 möglich.

Da die Zulassung der Sekundärrohstoffdüngertypen jedoch bereits zum 31. Oktober 1999 endet, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 geboten, um eine sonst entstehende Regelungslücke zu vermeiden.

BEntschlieÙung

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zu einer alsbaldigen neuen Überarbeitung der Düngemittelverordnung auf. Ziel dieser erneuten Überarbeitung soll die Aufnahme weiterer Bioabfälle aus Anhang I der Bioabfallverordnung als zulässige Ausgangsstoffe für die Herstellung von Sekundärrohstoffdüngern sein. Die Überarbeitung soll ferner zu einer unbefristeten Zulassung der Sekundärrohstoffdüngertypen führen.

Begründung:

Die Düngemittelverordnung berücksichtigt auch in Gestalt der Zweiten Änderungsverordnung noch nicht ausreichend die Geeignetheit insbesondere von Abfällen tierischer Herkunft als Ausgangsstoffe für Sekundärrohstoffdünger. Derzeit werden in einer Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft, die sich mit der Erarbeitung von Vollzugshinweisen zur Bioabfallverordnung beschäftigt, solche Bioabfälle aus dem Anhang I der Bioabfallverordnung identifiziert, die noch nicht zugelassene Ausgangsstoffe für die Herstellung von Sekundärrohstoffdüngern sind, sich dazu aber eignen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Investitionssicherheit für die aus abfallwirtschaftlicher Sicht notwendigen Bioabfallbehandlungsanlagen ist es geboten, alsbald zu einer unbefristeten Zulassung der Sekundärrohstoffdünger zu kommen. Eine wiederkehrende Befristung ist jedenfalls für die Zukunft aus diesen Gründen nicht mehr hinnehmbar.